



A m t s b l a t t

für den
Landkreis Rotenburg (Wümme)

Nr. 5

Rotenburg (Wümme), den 15.03.2021

45. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Errichtung von Windenergieanlagen; hier: Windpark Sandbostel; Antragsteller: RWE Brise Windparkbetriebsgesellschaft mbH; Bekanntgabe der Genehmigung; Bekanntmachung gemäß § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 5. März 2021

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Haushaltssatzung der Stadt Rotenburg (Wümme) für das Haushaltsjahr 2021 vom 17. Dezember 2020

19. Änderung des IV. Flächennutzungsplanes, Teil B, Unterstedt (Sägereiweg) der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 18. Dezember 2020

Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) über den Bebauungsplan Nr. 15 von Unterstedt – Sägereiweg – vom 18. Dezember 2020

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Sottrum für das Haushaltsjahr 2021 vom 28. Januar 2021

Haushaltssatzung der Gemeinde Farven für das Haushaltsjahr 2021 vom 22. Februar 2021

3. Satzung vom 8. Februar 2021 zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Horstedt vom 03.03.2014

Haushaltssatzung der Gemeinde Ostereistedt für das Haushaltsjahr 2021 vom 16. Februar 2021

Haushaltssatzung der Gemeinde Vahlde für das Haushaltsjahr 2021 vom 10. Februar 2021

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

D. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

**Errichtung von Windenergieanlagen, hier Windpark Sandbostel
Antragsteller: RWE Brise Windparkbetriebsgesellschaft mbH
Bekanntgabe der Genehmigung
Bekanntmachung gemäß § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG wird die Entscheidung über den Antrag der RWE Brise Windparkbetriebsgesellschaft mbH, c/o RWE Renewables GmbH Lister Straße 10, 30163 Hannover für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen öffentlich bekannt gemacht.

Der Standort der Anlage befindet sich im Außenbereich der Gemarkungen Bevern und Sandbostel.

Die Genehmigung vom 04.03.2021, deren Tenor in der Anlage aufgeführt ist, enthält Nebenbestimmungen (wie Bedingungen und Auflagen), Hinweise und eine Begründung. Die Genehmigung kann vom Tage nach dieser Bekanntmachung an zwei Wochen in der Zentrale des Kreishauses Rotenburg, Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme) zu folgenden Dienstzeiten eingesehen werden:

- Montag bis Donnerstag vom 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
- Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Auf Grund der derzeitigen Coronalage kann statt der Einsicht in die Genehmigung auch eine Kopie in der Zentrale abgeholt oder auf schriftliche Bitte (Kontaktdata siehe Rechtsbehelfsbelehrung) während der Auslegungsfrist angefordert werden.

Die Bekanntmachung und die Genehmigung sind auch auf der Homepage des Landkreises www.lk-row.de unter dem Pfad „Verwaltung und Politik > Kreisverwaltung > Bekanntmachungen“ und im Umweltportal des Landes Niedersachsen einsehbar.

Nach Ablauf der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als bekannt gegeben, mit der Folge, dass die o. a. Widerspruchsfrist auch für diesen Personenkreis Anwendung findet.

Gegen den Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme) – Fax: 04261-983 88 2702 einzulegen. Der Widerspruch kann auch als elektronisches Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 Signaturgesetz eingereicht werden.

Bitte geben Sie bei Widersprüchen oder Wünschen auf Übersendung der Genehmigung das Aktenzeichen 63/21959-18 an.

Landkreis Rotenburg (Wümme), 05.03.2021
Der Landrat

Anlage: Tenor der Genehmigung

**Genehmigung nach § 4 i. V. m. § 10 BImSchG
(förmliches Genehmigungsverfahren)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Hiermit erteile ich Ihnen gemäß § 4 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit § 10 BImSchG nach Maßgabe dieses Bescheides, den aufgeführten Antragsunterlagen und den genannten Nebenbestimmungen unbeschadet der Rechte Dritter, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb

- von 4 Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m (Anlage gemäß Nummer 1.6.2 des Anhangs zur 4. BImSchV).

Die Genehmigung erfasst (Nummerierung vgl. Lageplan):

- 4 Windenergieanlagen des Typs Nordex N149/5.X
 - Nabenhöhe: 164 m, Rotordurchmesser: 149,1 m, Gesamthöhe: 238,6 m
 - Leistung: je 5,7 MW, insgesamt also 22,8 MW
 - Lage/Koordinaten:

Nr.	Gemarkung, Flur, Flurstück	Gelände- höhe [müNN]	Gesamt- höhe [müNN]	ETRS-89/UTM Koordinaten		
				Zone	Ostwert	Nordwert
1	Bevern, Fl. 5, Flst. 67	12,34	251,24	32	510798	5919558
2	Bevern, Fl. 7, Flst. 29, 32/2, 35/1, 36/1, 96/2, 99 Sandbostel, Fl. 5, Flst. 96/4	10,55	249,45	32	511311	5918773
3	Sandbostel, Fl. 5, Flst. 57, 58/2, 59/4, 59/5, 99	10,65	249,55	32	510892	5918479
4	Sandbostel, Fl. 5, Flst. 41/1, 41/2, 43, 44/1, 45/1, 45/3, 99	10,66	249,56	32	510256	5918219

- Maximale Schalleistungspegel:
 - tagsüber: 107,3 dB(A)
 - nachts:
 - WEA 04: 101,2 dB(A) im Betriebsmodus 10
- Oktavspektrum

Betriebs- modus	Schalleistungspegel in dB(A) bei Oktavband-Mittenfrequenz Hz							
	63 Hz	125 Hz	250 Hz	500 Hz	1000 Hz	2000 Hz	4000 Hz	8000 Hz
Modus 0	89,0	95,2	98,9	101,5	102,2	99,7	92,1	84,1
Modus 10	82,9	89,1	92,8	95,4	96,1	93,6	86,0	78,0

2. die für die Errichtung der Anlagen erforderlichen Kranaufstell-, Arbeits- und Lagerflächen,
 3. die in den Antragsunterlagen dargestellte Zuwegung bis zum Anschluss an die öffentlichen Verkehrsflächen,
 4. wasserrechtliche Maßnahmen wie Kreuzungen von Gewässern.
- Nicht Gegenstand dieser Genehmigung ist dagegen eine ggfls. erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis zur Grundwasserabsenkung.

Auch die Netzanbindung oder die Zufahrt mit Schwerlastverkehr auf öffentlichen Wegen werden von dieser Genehmigung nicht erfasst, sondern bedürfen gesonderter Genehmigungen.

Die Anlagen sollen im vierten Quartal 2022 in Betrieb gehen.

Gemäß § 13 BlmSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere die nach der NBauO erforderliche Baugenehmigung. Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen gemäß § 8 WHG werden von dieser Genehmigung dagegen nicht erfasst. Weitere behördliche Entscheidungen, die durch diese Genehmigung nicht erfasst werden, sind § 13 BlmSchG zu entnehmen.

Diese Genehmigung verliert Ihre Gültigkeit, wenn innerhalb einer Frist von drei Jahren nach ihrer Erteilung nicht mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist. Die Genehmigung erlischt ebenfalls, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist. Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird. Die von dieser Genehmigung eingeschlossenen anderen behördlichen Entscheidungen nach § 13 BlmSchG bleiben hiervon unberührt.

Die Genehmigungsbehörde kann nach § 18 BlmSchG auf Antrag die genannten Fristen aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird.

KOSTENENTSCHEIDUNG

Dieser Bescheid ist nach dem NVwKostG in Verbindung mit der BauGO und der AllGO kostenpflichtig. Über die Kostenhöhe ergeht ein gesonderter Bescheid.

HINWEIS NAME ANTRAGSTELLER

Der Antrag war zunächst auf die „innogy Wind Onshore Deutschland GmbH“ beantragt worden. Mit Schreiben vom 30.09.2020 wurde mitgeteilt, dass aufgrund einer Umfirmierung eine Umbenennung in „RWE Brise Windparkbetriebsgesellschaft mbH“ erfolgte. Hierdurch haben sich keine inhaltlichen Änderungen des Antragsgegenstandes ergeben.

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2021 Nr. 5

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Haushaltssatzung der Stadt Rotenburg (Wümme) für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 17.12.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	45.786.800 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	45.678.600 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	812.500 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	44.027.600 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	41.490.700 Euro
2.3	der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	3.249.400 Euro
2.4	der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	8.053.700 Euro
2.5	der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	4.800.000 Euro
2.6	der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	2.616.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich:

- Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	52.077.000 Euro
- Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	52.160.400 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 4.800.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.094.500 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	390 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	390 v.H.
2.	Gewerbsteuer	390 v.H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 10.000 Euro im Einzelfall gelten als unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG. Aufwendungs- und Auszahlungssteigerungen bis zu 1 % der Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen werden als unerheblich im Sinne des § 115 Abs. 2 NKomVG angesehen.

§ 7

Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung beginnen ab einer Summe von 150.000 Euro.

Rotenburg (Wümme), den 17. Dezember 2020

Andreas Weber (L. S.)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 4. März 2021 unter dem Aktenzeichen 20/3 15 21 10/030 erteilt worden. Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus in Rotenburg (Wümme) öffentlich aus. Aufgrund der bestehenden Beschränkungen wird eine vorherige Terminvereinbarung empfohlen.

Der nach § 151 NKomVG zu erstellende Bericht über die Beteiligung der Gemeinde an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts ist Anlage zum Haushaltsplan und liegt ebenfalls zur Einsichtnahme aus.

Rotenburg (Wümme), den 15. März 2021

Stadt Rotenburg (Wümme)
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2021 Nr. 5

Stadt Rotenburg (Wümme)
19. Änderung des IV. Flächennutzungsplanes, Teil B, Unterstedt
(Sägereiweg)

Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 17.12.2020 die 19. Änderung des IV. Flächennutzungsplanes, Teil B, Unterstedt (Sägereiweg), bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, beschlossen.

Rotenburg (Wümme), den 18.12.2020

Andreas Weber
Der Bürgermeister (L. S.)

Die Genehmigung gem. § 6 Abs. 1 BauGB der o. g. Flächennutzungsplanänderung ist vom Landkreis Rotenburg (Wümme) mit Verfügung vom 03.03.2021 erteilt worden.

Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung ab dem 15.03.2021 bei der Stadt Rotenburg (Wümme), Große Straße 1, alter Teil des Rathauses, 2. OG, während der Dienststunden (derzeit pandemiebedingt nur nach telefonischer Terminvereinbarung) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Das Änderungsgebiet ist im anliegenden Lageplan dargestellt.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Rotenburg (Wümme), den 15.03.2021

Der Bürgermeister
Andreas Weber (L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2021 Nr. 5

Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme)
über den Bebauungsplan Nr. 15 von Unterstedt
– Sägereiweg –

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 17.12.2020 den Bebauungsplan Nr. 15 von Unterstedt - Sägereiweg -, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, als Satzung beschlossen.

Rotenburg (Wümme), den 18.12.2020

Andreas Weber
Der Bürgermeister (L. S.)

Jedermann kann den Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung ab dem 15.03.2021 bei der Stadt Rotenburg (Wümme), Große Str. 1, alter Teil des Rathauses, 2. OG, während der Dienststunden (derzeit pandemiebedingt nur nach telefonischer Terminvereinbarung) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Das Plangebiet ist im anliegenden Lageplan dargestellt. Die verbindlichen Plangrenzen sind der Satzung zu entnehmen. Zum nächstmöglichen Zeitpunkt sind die Unterlagen auch im Internet über das Geoportal unter www.rotenburg-wuemme.de – Wirtschaft & Umwelt – Stadtplanung – Bebauungspläne abrufbar.

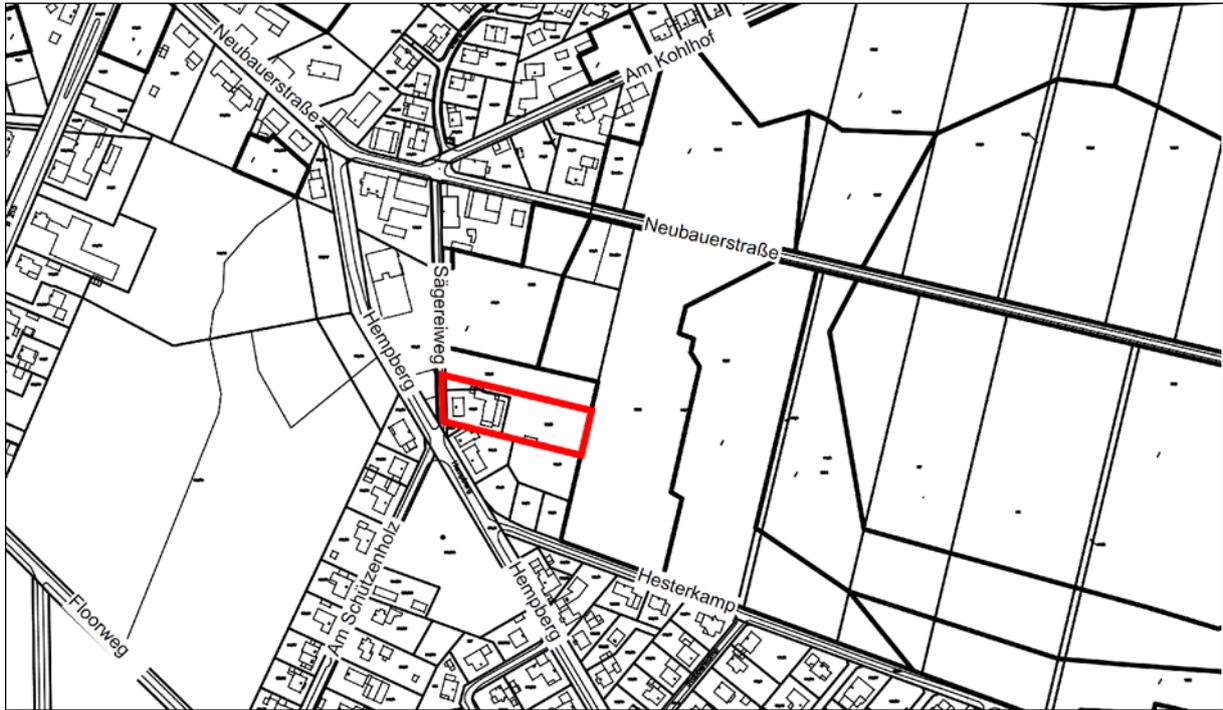
Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung

der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Rotenburg (Wümme), den 15.03.2021

Der Bürgermeister
Andreas Weber

(L. S.)



- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2021 Nr. 5

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Sottrum für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Sottrum in der Sitzung am 28.01.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 13.555.700 Euro
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 13.203.300 Euro
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 245.000 Euro
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 Euro

2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	12.905.700 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	12.017.200 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	6.091.900 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	8.541.000 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	2.400.000 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	885.700 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes auf	21.397.600 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes auf	21.443.900 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.400.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 2.900.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.100.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage (5.000.000 €) wird nach den Bemessungsgrundlagen für die Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2021 auf 38,538660249 v. H. festgesetzt.

§ 6

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher Bedeutung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 der Kommunalen Haushalts- und -Kassenverordnung (KomHKVO) wird auf 300.000 € festgesetzt.

Sottrum, den 28. Januar 2021

Freytag (L. S.)
Samtgemeindebürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2 NKomVG sowie nach § 111 Abs. 3 NKomVG in Verbindung mit § 15 Abs. 6 N FAG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 24. Februar 2021 unter dem Aktenzeichen 20/3 15 21 10/110 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus in Sottrum öffentlich aus. Aufgrund der bestehenden Beschränkungen wird eine vorherige Terminvereinbarung empfohlen.

Der nach § 151 NKomVG zu erstellende Bericht über die Beteiligung der Gemeinde an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts ist Anlage zum Haushaltsplan und liegt ebenfalls zur Einsichtnahme aus.

Sottrum, den 15. März 2021

Samtgemeinde Sottrum
Der Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2021 Nr. 5

Haushaltssatzung der Gemeinde Farven für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Farven in der Sitzung am 22.02.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	682.500 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	673.200 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	17.100 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	642.600 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	589.700 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	120.300 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	227.400 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	100.000 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	862.900 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	817.100 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 350.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	380 v. H.
2.	Gewerbsteuer	380 v. H.

Farven, 22. Februar 2021

Mehrkens
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 5. März 2021 unter dem Aktenzeichen 20/3 15 21 10/093 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro in Farven öffentlich aus. Aufgrund der bestehenden Beschränkungen wird eine vorherige Terminvereinbarung empfohlen.

Der nach § 151 NKomVG zu erstellende Bericht über die Beteiligung der Gemeinde an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts ist Anlage zum Haushaltsplan und liegt ebenfalls zur Einsichtnahme aus.

Farven, den 15. März 2021

Gemeinde Farven
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2021 Nr. 5

3. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Horstedt vom 03.03.2014

Aufgrund der §§ 10 und 44 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Horstedt in seiner Sitzung am 08.02.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 6 wird wie folgt geändert:

Absatz 6 wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung:

Ist das Vertrauensverhältnis zwischen der Kindertagesstätte und den Sorgeberechtigten nachhaltig gestört und besteht keine Aussicht auf Besserung, kann die Gemeinde Horstedt den Betreuungsplatz nach Bekanntwerden dieser Störung zum Ende des folgenden Monats kündigen.

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.04.2021 in Kraft.

Horstedt, 8. Februar 2021

Schröck (L. S.)
Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2021 Nr. 5

Haushaltssatzung der Gemeinde Osteistedt für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Osteistedt in der Sitzung am 16.02.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.133.800 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.280.500 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	11.500 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.090.000 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.171.000 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	220.200 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	334.800 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.310.200 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.505.800 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	410 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v. H.
2.	Gewerbsteuer	370 v. H.

Ostereistedt, 16. Februar 2021

Ringen
Bürgermeisterin

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Öffnungszeiten bei der Gemeinde Ostereistedt, Bahnhofstraße 10, 27404 Ostereistedt, öffentlich aus. Aufgrund der bestehenden Beschränkungen wird eine vorherige Terminvereinbarung empfohlen.

Der nach § 151 NKomVG zu erstellende Bericht über die Beteiligung der Gemeinde an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts ist Anlage zum Haushaltsplan und liegt ebenfalls zur Einsichtnahme aus.

Ostereistedt, 15. März 2021

Gemeinde Ostereistedt
Die Bürgermeisterin

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2021 Nr. 5

Haushaltssatzung der Gemeinde Vahlde für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Vahlde in der Sitzung am 10.02.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	667.900,00 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	632.000,00 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	49.000,00 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	634.900,00 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	623.200,00 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	304.000,00 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	487.000,00 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	70.000,00 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,00 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.008.900,00Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.110.200,00Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 70.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 15.000,00 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuern	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	525 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	450 v.H.
2.	Gewerbsteuer	375 v.H.

§ 6

Gemäß § 12 KomHKVO wird die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung auf 100.000 € festgelegt.

Vahlde, den 10. Februar 2021

Rademacher
Bürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die nach §§ 120 Abs. 2, 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 4. März 2021 unter dem Aktenzeichen 20/3 15 21 10/075 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro in Vahlde öffentlich aus. Aufgrund der bestehenden Beschränkungen wird eine vorherige Terminvereinbarung empfohlen.

Der nach § 151 NKomVG zu erstellende Bericht über die Beteiligung der Gemeinde an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts ist Anlage zum Haushaltsplan und liegt ebenfalls zur Einsichtnahme aus.

Vahlde, den 15. März 2021

Gemeinde Vahlde
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2021 Nr. 5

Herausgeber, Schriftleitung und Druck:

Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme), Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.

Ansprechpartner/in für den Bezug des Amtsblattes in Druckform oder per E-Mail: Frau Trau, Tel. 04261/983-2180, E-Mail: monika.trau@lk-row.de , oder Herr Twiefel, Tel. 04261/983-2130, E-Mail: jochen.twiefel@lk-row.de .